

Evang. Oberkirchenrat · Postfach 10 13 42 · 70012 Stuttgart

**Evangelischer Oberkirchenrat**

70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0  
www.elk-wue.de  
www.service.elk-wue.de

**Dezernat 3  
Theologische Ausbildung  
und Pfarrdienst**

Wolfgang Traub  
Telefon 0711 2149-328  
Telefax 0711 2149-9328  
eMail Wolfgang.Traub@elk-wue.de

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
AZ 21.31-4/3 Nr. 8/3

Datum  
10. Juli 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen im Pfarrdienst,

durch die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt sind auch die örtlichen Mietspiegel zum Teil in erheblichem Maße angestiegen. Nach § 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist der sich aus der Nutzung der Dienstwohnung ergebende geldwerte Vorteil mit dem ortsüblichen Mietwert anzusetzen und vom Arbeitgeber zu versteuern.

Dadurch hat in den letzten Jahren für Sie als Pfarrerinnen und Pfarrer das Wohnen im Pfarrhaus beziehungsweise in der Dienstwohnung in vielen Fällen zu teilweise erheblichen Einbußen im Nettogehalt geführt.

Grundsätzlich ist es im Interesse des Oberkirchenrates die wirtschaftliche Belastung der Pfarrerinnen und Pfarrer so gering wie möglich zu halten. Da die Versteuerung der Dienstwohnungen auf der Basis des örtlichen Mietwertes jedoch höchstrichterlich bestätigt wurde, ist der Oberkirchenrat daran gebunden und kann - abgesehen von der Empfehlung, sich am unteren Rahmenwert des Mietspiegels zu orientieren und anerkannte Gründe für eine Minderung des Mietwertes zu berücksichtigen – keine eigene für die Pfarrerinnen und Pfarrer günstigere Festsetzung des Mietwertes vornehmen.

Der Oberkirchenrat befürwortet deshalb in Übereinstimmung und im Zusammenwirken mit der Pfarrervertretung und dem Pfarrverein eine flächendeckende Überprüfung der steuerlichen Mietwerte der Pfarrhäuser bzw. Dienstwohnungen, um die Herabsetzungs- und Optimierungsmöglichkeiten und die damit verbundenen persönlichen Steuererstattungsansprüche der Dienstwohnungsinhaberinnen und –inhaber festzustellen.

Deshalb wurde mit der Mannheimer Kanzlei Gütter, Damm, Schilling & Partner (GMDP), die sich auf Fragen der Dienstwohnungsbesteuerung spezialisiert hat, für die flächendeckende Überprüfung der Mietwerte eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen und aus Fürsorgegesichtspunkten ein Grundhonorar gezahlt.

Selbstverständlich unterliegt die Kanzlei GMDP der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Deshalb ist gewährleistet, dass der Kanzlei zur Bearbeitung Ihres Falles von Ihnen zur Verfügung gestellte Unterlagen – insbesondere Steuerbescheide – vertraulich behandelt werden und keinem Dritten zur Kenntnis gelangen, also auch nicht dem Oberkirchenrat, der Pfarrervertretung oder dem Pfarrverein.

Sobald Sie die Kanzlei beauftragt haben, wird diese mit Ihnen in Kontakt treten und Ihnen u.a. ein Vollmachtsformular zukommen lassen. Nachdem die unterzeichnete Vollmacht eingegangen ist, wird die Kanzlei alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen und Sie gegenüber dem Finanzamt umfassend vertreten. Außer der Kanzlei Auskünfte zu erteilen und die erbetenen Unterlagen zu liefern, müssen Sie daher sich persönlich nicht um das Verfahren kümmern.

Diese mit der Pfarrervertretung und dem Pfarrverein abgestimmte Rahmenvereinbarung soll es Ihnen ermöglichen, zu äußerst günstigen Konditionen eine gutachterliche Stellungnahme nebst Neuberechnung des zu versteuernden Mietwertes Ihrer Dienstwohnung zu erhalten und Ihre steuerlichen Interessen in Bezug auf die Besteuerung Ihrer Dienstwohnung und deren eventuelle rückwirkende Berichtigung vertreten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Traub  
Oberkirchenrat

Anlage:

Formular zur Beauftragung der Kanzlei GMDP